

Anzeige

gemäß § 14 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
zum Abbrennen eines Osterfeuers

Anzeigende/r:

(Kirchengemeinde, Verein, Organisation)

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Aufsichtspersonen:

(2 volljährige Personen)

Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift der Aufsichtspersonen:

1. _____

2. _____

Ort des Osterfeuers:

(Lageplan bitte beifügen)

Datum des geplanten Osterfeuers: _____ **Uhrzeit ca.:** _____

Merkblatt der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock zum Abbrennen eines Osterfeuers:

Das Merkblatt zum diesjährigen Osterfeuer wurde zur Kenntnis genommen
und dessen Inhalt und Auflagen werden beim Osterfeuer beachtet bzw. umgesetzt:

Hinweise:

1. Können einzelne Auflagen oder der Inhalt des Osterfeuermerkblattes nicht oder nicht vollständig eingehalten werden, ist dies bei Anzeige des Osterfeuers auf einem separaten Blatt darzustellen. Es wird dann seitens der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock geprüft, ob dennoch eine ordnungsbehördliche Erlaubnis zur Durchführung eines Osterfeuers erteilt werden kann. Für diese ordnungsbehördliche Erlaubnis fallen Gebühren an.
2. Falls Sie aufgrund der bestehenden Witterung oder aus anderen Gründen das Feuer an den Osterfeiertagen nicht abbrennen können, so ist dies nach den Osterfeiertagen nicht gestattet. In diesem Fall müssen Sie eine andere Entsorgungsmöglichkeit wählen.

Datum (Tag der Meldung): _____

Unterschrift (Veranstalter): _____

Merkblatt der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock zum Abbrennen eines Osterfeuers

1. Es dürfen nur pflanzliche Abfälle (Schlagabraum, unbehandeltes Schnittholz, Kleinhölzer etc.) verbrannt werden.
2. Zum Schutz der Kleintiere muss das Feuerungsmaterial am Tage des Verbrennens umgeschichtet werden und sollte bestenfalls auch erst einen Tag vor dem Abbrennen aufgeschichtet werden.
3. Die Feuerstellen dürfen das Flächenmaß 12 m x 12 m sowie eine Aufschichtungshöhe von 4,50 m nicht überschreiten.
4. Der Abstand zu Gebäuden und Anpflanzungen muss so groß sein, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklungen, Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus, verhindert werden.

Als Mindestabstand sind einzuhalten:

- a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d) 25 m von Wallhecken und Windschutzstreifen, Feldgehölzen u. Gebüsch,
 - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
5. Die Feuer sind dauernd durch zwei volljährige Personen, die in der Anzeige des Osterfeuers genannt werden, zu beaufsichtigen. Die Aufsichtspersonen dürfen die Verbrennungsstätte erst verlassen, wenn Feuer und Glut vollständig erloschen sind.
 6. Zum Entfachen und Unterhalten des Feuers dürfen weder Brandbeschleuniger (z. B. Benzin oder Öle) noch Altreifen und andere stark rauchentwickelnde Stoffe benutzt werden.
 7. Es dürfen kein Sperrmüll, Papier, Hausmüll, Kunststoffe oder behandeltes Holz verbrannt werden. Werden derartige Materialien angeliefert, ist der Veranstalter des Osterfeuers dazu verpflichtet, sie selbst auszusortieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.
 8. Das Osterfeuer darf bei starkem Wind nicht abgebrannt bzw. entzündet werden. Ein bereits in Gang gesetztes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
 9. Dem Veranstalter können jederzeit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die vom Abbrennplatz ausgehen können, erteilt werden.
 10. Der Veranstalter ist für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Osterfeuers entstehen können, haftbar.

Die Anzeige Ihres Osterfeuers gilt nur einmalig für die Osterfeiertage des laufenden Antragsjahres!